

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1957

Nummer 64

Datum	Inhalt	Seite
22. 10. 57	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Mödrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	263
23. 10. 57	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreisgesetzes 1957/58	264
23. 10. 57	Verordnung über Schlachtviehmärkte im Lande Nordrhein-Westfalen	264
	Berichtigung	264

**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Mödrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet.**

Vom 22. Oktober 1957.

Der Teilplan „Umsiedlungsfläche Mödrath“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 30. April bis 27. Mai 1957 offen gelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 3. Juli 1957 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich den Teilplan

hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie für die Umsiedlungsfläche, bestehend aus den Teilstücken A und B, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1957.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1957 S. 263.

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des
Getreidepreisgesetzes 1957/58.**

Vom 23. Oktober 1957.

Auf Grund des Getreidepreisgesetzes 1957/58 vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1239), des § 1 Abs. 3 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Schlußschein für Brotgetreide vom 24. August 1957 (BAnz. Nr. 162), der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Lieferprämie für Roggen vom 24. August 1957 (BAnz. Nr. 162) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Schlußscheinen (Drittausfertigung) über Brotgetreideverkäufe der Erzeuger wird der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt.

§ 2

Als zuständige Stelle für:

- das Herausgeben der Schlußscheininvordrucke, für die Entgegennahme der Anträge auf Erstattung der Lieferprämie für Roggen und für die Auszahlung der nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58 zu erstattenden Lieferprämien,
 - das Erteilen von Auflagen an einzelne gewerbliche Betriebe für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidepreisgesetzes 1957/58 genannten Erzeugnisse
- wird das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

§ 3

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zu widerhandlungen gegen

- die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1957/58 erlassenen Bestimmungen,
- die auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 3 des Getreidepreisgesetzes 1957/58 bestehende Auskunfts pflicht handelt, das Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1957.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 264.

**Verordnung über Schlachtviehmärkte im Lande
Nordrhein-Westfalen.**

Vom 23. Oktober 1957.

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird verordnet:

§ 1

Schlachtviehmärkte im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes sind die Märkte

Bonn	Moers
Bielefeld	Mülheim/Ruhr
Düren	Münster
Hamm	Oberhausen
Iserlohn	Siegen
Kleve	Solingen
Krefeld	Wesel
Lüdenscheid	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Errichtung von Schlachtviehmärkten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1951 (BAnz. Nr. 201, GV. NW. S. 135) in der Fassung der Anordnungen vom 7. Dezember 1951 (BAnz. Nr. 243, GV. NW. 1952 S. 2) und vom 21. August 1952 (BAnz. Nr. 169, GV. NW. S. 197) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1957.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 264.

Berichtigung

Betrifft: Abkommen über die Ausübung der allgemeinen Staatsaufsicht über den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland und den Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland, beide Berlin/Düsseldorf. Vom 23. September 1957 (GV. NW. S. 253).

In Abschn. II des Abkommens muß es richtig heißen:
„Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird vor dem Erlaß von Maßnahmen...“

— GV. NW. 1957 S. 264.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)